

Satzung

des Freundeskreises der Erich-Klausener-Schule Herten e. V.

§1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Erich-Klausener-Schule Herten e.V.“ mit Sitz in 45699 Herten und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen der Erich-Klausener-Schule. Dies kann geschehen durch die Unterstützung der Aufgaben der Schulpflegschaft und der Schülermitverwaltung, der Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen und Studienfahrten, des Schüleraustausches mit dem Ausland, der Freizeitgestaltung der Schülerinnen und Schüler, die Betreuung ehemaliger Schülerinnen sowie förderungswürdiger Einrichtungen der Schule, für die der Schulträger nicht kostenpflichtig ist.

§2 Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mitgliedschaft

Der Verein strebt die Mitgliedschaft der Eltern, Lehrer und ehemaliger Schülerinnen der Erich-Klausener-Schule sowie anderer Personen an, die die Satzungszwecke zu fördern bereit sind. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung.

Sie erlischt:

1. durch Tod
2. durch Austrittserklärung; sie hat jeweils 3 Monate vor Ende des Schuljahres durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen
3. durch Ausschluss (z. B. bei Beitragsrückständen von mehr als 2 Jahren; vereinschädigendes Verhalten usw.)

Über Einsprüche gegen Ausschlussentscheidungen des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung; die Rechte des Mitgliedes ruhen bis zu dieser Entscheidung.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung:

- 1) zur Ausübung der der Mitgliederversammlung zukommenden Rechte
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b) Festsetzung des Mitgliederbeitrages

- 2) zur Teilnahme am Leben der Schule
 - a) durch schriftliche Mitteilung
 - b) durch Einladung zu Schulfesten und besonderen schulischen Veranstaltungen.

1. Die Mitglieder verpflichten sich:
 - a) die Belange der Erich-Klausener-Schule in der Öffentlichkeit zu vertreten
 - b) den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestbeitrag zu entrichten.

§5 Mitgliederversammlung

Wenigstens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Hierzu werden die Mitglieder vom Vorsitzenden mindestens 8 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

Die/der Vorsitzende muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand oder mindestens 25 Mitglieder dieses unter Angabe der Beratungspunkte schriftlich verlangen. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Stimmenmehrheit bindend.

Bei Einsprüchen gegen Entscheidungen des Vorstandes ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

Zur Prüfung der Kassengeschäfte wählt die Mitgliederversammlung einen Ausschuss von zwei Mitgliedern, der die Kasse jährlich prüft und im Übrigen jederzeit Rechnungslegung verlangen kann. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 5 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen. Dieses Protokoll ist vom Vorsitzenden mit zu unterzeichnen. Es ist der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen und von ihr zu genehmigen.

§6 Vorstand

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Vertreter, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und 3 Beisitzern.

Außerdem gehören dem Vorstand der Schulleiter, ein Vertreter des Schulträgers, der Schulpflegschaftsvorsitzende und ein Vertreter des Lehrerkollegiums an, der auf zwei Jahre delegiert wird.

Die Mitglieder des Vorstandes wählen den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, den Schriftführer, Schatzmeister sowie die Beisitzer für die verschiedenen Aufgabenbereiche.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit.

Der Verein wird durch den Vorstandsvorsitzenden und den Schatzmeister vertreten.

§7 Beitrag, Geschäftsjahr

Die Mitgliederversammlung bestimmt den Mindestbeitrag. . Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§8 Geldmittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt ehrenamtlich.

§9 Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder, einschließlich der Vorstandsmitglieder auch in dieser Eigenschaft, ist ausgeschlossen.

§10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Bischöfliche Generalvikariat in Münster, das es unmittelbar und ausschließlich für die Erich-Klausener-Schule zu Zwecken der Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung ersetzt die Satzung „des Freundeskreises der Erich-Klausener-Schule Herten e. V.“ vom 23.11.1973. Sie ist in der Mitgliederversammlung am 23.08.1979 beschlossen worden. Die Satzungsänderungen treten mit der Annahme der neuen Satzung in Kraft.

Herten, im April 1998 .

Der Vorstand